Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 3680.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Oktober 1852., betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens.

Ich will gegenwärtig die von Mir längst gehegte Absicht zur Ausführung bringen, dem Preußischen St. Johanniter-Orden eine seiner ursprünglichen Stiftung entsprechende gemeinnützige Bestimmung zu geben und setze zu dem Ende Folgendes fest:

1) Die Balley Brandenburg des evangelischen St. Johanniter-Ordens ist, unbeschadet der durch das Edikt vom 30. Oktober 1810. erfolgten Einziehung der Güter derselben als Staatsgüter, wieder hergestellt.

2) Zu wirklichen Mitgliedern der Balley Brandenburg des St. Johanniter-Ordens (Komthuren und Rechtsrittern) sollen von jetzt an nur solche, des Ordens würdige Personen ernannt werden, welche sich verpflichten, für die Zwecke des Ordens einen jährlichen Beitrag von mindestens zwölf Thalern zu zahlen, und ein Eintrittsgeld von Einhundert Thalern erlegen.

3) Die gegenwärtig noch am Leben befindlichen Ritter, welche vor der Säkularisation den Orden erhalten haben, sollen auch ohne Uebernahme dieser Leistungen wirkliche Mitglieder des Ordens sein. Die nach der Säkularisation ernannten, jetzt vorhandenen Ritter des Königlichen Preußischen St. Johanniter-Ordens aber sollen das Recht haben, sich zu wirklichen Ordensmitgliedern aufnehmen zu lassen, auch von der Zahlung des Eintrittsgeldes entbunden sein. Den darunter befindlichen Ausländern steht es frei, die Verpflichtung zu laufenden Beiträgen durch eine einmalige Zahlung von zweihundert Thalern abzulösen.

4) Diejenigen nach der Säkularisation ernannten Ritter des Königlichen Preußischen St. Johanniter-Ordens, welche von der ihnen vorstehend beigelegten Befugniß keinen Gebrauch machen, gehören nicht zu den wirklichen Ordensmitgliedern und sollen die Bezeichnung „Ehrenritter“ führen. Ich behalte Mir vor, noch fernerhin solche Ehrenritter nach den

Ausgegeben zu Berlin den 15. Januar 1853.

den Bestimmungen der Errichtungsurkunde vom 23. Mai 1812. zu ernennen. Wer zum Ehrenritter ernannt wird, hat für die Insignien Einhundert Thaler zu entrichten, und wenn die Ernennung auf sein Ansuchen erfolgt, das Doppelte dieses Betrages.

5) Diese Zahlungen, sowie die Eintrittsgelder und die laufenden Beiträge der wirklichen Ordensmitglieder, fließen in die zu errichtende Kasse des St. Johanniter-Ordens. Aus derselben sollen Krankenanstalten begründet und unterhalten werden, und zwar soll der Anfang mit Einrichtung eines Spitals im ehemaligen Ordensschlosse zu Sonnenburg gemacht werden, sobald die dazu nöthigen Mittel angesammelt sind. Ferner

6) will Ich dem Orden, dessen innere Verfassung Ich durch ein Statut regeln werde, hierdurch Korporationsrechte verleihen.

Meine gegenwärtige Order ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 15. Oktober 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3681.)

(Nr. 3681.) Allerhöchster Erlaß vom 29. November 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel und anderseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel und anderseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Leobschütz das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. November 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3682.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich der Gemeinde Hellenthal gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verleihen, auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 13. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3683.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern nach Heinsberg und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich, Selgersdorf, Jülich, Linnich und Lindern nach Heinsberg, nebst zweien Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf die gedachten Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden und der Forstverwaltung gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straßen nach erfolgtem chausseemäßigen Ausbau derselben Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 13. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3684.) Privilegium wegen Emission von 500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Dezember 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen ist, zur vollständigen Ausrüstung der Bahn und zur Vervollständigung der Betriebsmittel die Ausstellung und Ausgabe auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen im Gesammt-Betrage von 500,000 Rthlrn., geschrieben fünfhundert tausend Thalern, zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Prioritäts-Obligationen, unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Prioritäts-Obligationen werden zum Gesammt-Betrage von 500,000 Rthlrn. in zwei Serien, nämlich:

Littr. A. in Apoints zu 100 Rthlr. mit 4000 Stück zum Betrage von 400,000 Rthlrn.
Littr. B. in Apoints zu 50 Rthlr. mit 2000 Stück zum Betrage von 100,000 Rthlrn.

stempelfrei nach beiliegendem Schema auf weißem Papiere, erstere Serie mit schwarzem Druck, letztere mit rothem Druck ausgefertigt, von den Mitgliedern der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin, oder der an ihre Stelle tretenden Behörde, sowie von dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet und auf der Rückseite mit einem Abdrucke dieses Privilegii versehen.

§. 2.

Die Obligationen tragen jährlich vier Prozent Zinsen, welche halbjährig postnumerando am 1. April und 1. Oktober bei der Hauptkasse der Gesellschaft zu Stettin, wie auch in Berlin an einer von der Direktion näher zu bezeichnenden Stelle, ausgezahlt werden sollen. Den Obligationen sind, zunächst für zehn Jahre, zwanzig halbjährige, am 1. April und 1. Oktober der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 20. nach beiliegendem Schema beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Kupons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin, resp. bei der etwa später an deren Stelle fungirenden Verwaltung, schriftlich Wi-

Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinszahlung erlöschen, und die Zinskupons verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1854. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen, mithin die Summe von 2500 Rthlrn., geschrieben zweitausend fünfhundert Thalern, nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet.

Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin, resp. der etwa später an deren Stelle fungirenden Verwaltung, mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars, in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt zu machenden Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht. Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Obligationen, sowie eine allgemeine Kündigung der Obligationen, welche der Gesellschaft mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, jedoch erst nach Ablauf von fünf Jahren, zustehen soll, erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 10.). — Die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 1. Oktober jedes Jahres, zuerst also am 1. Oktober 1854. Die Einlösung der gekündigten Obligationen soll am 1. April des folgenden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten jährlich Nachweis geführt.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so tritt das Verfahren des §. 17. des Statutes der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft mit der Maaßgabe ein, daß die Bekanntmachungen in den §. 10. des gegenwärtigen Privilegii genannten Blättern genügen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung angezeigten Obligationen werden während zehn Jahren nach dem Zahlungstermine alle zwei Jahre einmal öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos und verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, was von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin, resp. der etwa später an deren Stelle fungirenden Verwaltung, unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt werden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse, Schulden halber, Exekution in das Gesellschafts-Vermögen vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. Ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire, sowie den Beiträgen zum Reservefonds der Gesellschaft vor; sie wird aus den ersten Betriebsüberschüssen nach Deckung der im §. 3. Nr. I. des Statuten-Nachtrages der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft vom 8. März 1847. bezeichneten Betriebskosten entnommen.

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

   Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin, resp. der an ihre Stelle tretenden Behörde, oder des für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Staatskommissariats.

c) Die Gesellschaft darf weder Prioritätsaktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur Sicherheit für das im §. 8. festgesetzte Rückforderungsrecht an Kapital und Zinsen ist den Inhabern der Obligationen von der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft das Gesellschaftsvermögen, namentlich die Stargard-Posener Eisenbahn, dergestalt verpfändet, daß sie daraus ihre Befriedigung und auch die hypothekarische Eintragung auf die der Gesellschaft gehörigen Immobilien nachsuchen können.

Die vorstehend unter b. und c. erlassenen Bestimmungen sollen jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, welche, zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 10.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staatsanzeiger, in eine zweite zu Berlin erscheinende Zeitung, in eine Stettiner und in eine Posener Zeitung eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder nicht vorhanden sein, so genügt die Bekanntmachung in den drei andern, bis zu anderweitigen, mit Genehmigung Un-

Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu treffenden Bestimmungen.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, sowie der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Dezember 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Star=

Stargard-Posener Eisenbahn-Obligation

(Emblem: geflügeltes Rad mit der Krone)

(I. Serie über Litt. A.)

(II. Serie .... Thaler Preußisch Kurant Litt. B.)

№ ....

Inhaber dieser Obligation № ...... hat auf die Höhe von .... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapitale von 500,000 Thalern.

Die Zinsen mit vier Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres postnumerando zahlbaren halbjährlichen Zinskupons zu erheben.

Stettin, den ..ten ....

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(2 Unterschriften.)

Der Rendant.

Eingetragen
in die Prioritäts-Oblig.-Kontrole
Fol ....

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom .... bis .... zwanzig halbjährliche Zinskupons № 1. bis 20. ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend §. 2. bestimmten Vermerk enthält.

Zinskupon № ....

zur

Stargard-Posener Eisenbahn-Obligation

№ ....

.... Thaler Preußisch Kurant hat Inhaber dieses vom ..ten .... ab, in Stettin aus der Kasse der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, oder nach seiner Wahl in Berlin bei einer von der Direktion des Stargard-Posener Eisenbahn-Unternehmens jedesmal näher zu bezeichnenden Zahl-Stelle zu erheben. Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt, oder wenn die Vorderseite desselben durchkreuzt oder eine Ecke abgeschnitten ist.

Stettin, den ..ten ....

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(Siegel.)

Eingetragen
in die Prioritäts-Oblig.-Kontrole
Fol. ....

Stichkupon № 20. (Bemerkung.)

Der Präsentant dieses Kupons ist zur Entgegennahme der folgenden, über deren Empfang er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeits-Termine desselben von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin, resp. bei der etwa später in deren Stelle fungirenden Verwaltung, schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

(Unterschrift des Rendanten.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)